



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 05. DEZEMBER 2019

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen 514
- Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 514
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubbelsche“ in den Städten Garbsen und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hubbelsche“ - NSG-HA 255) - 1 Karte als Anlage 514
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Blankes Flat“ - NSG-HA 3) - 2 Karten als Anlage 518

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

74. Sitzung der Zweckverbandsversammlung 522

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

- Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in Sehnde OT Bolzum 522
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in Sehnde OT Bolzum 529

Kirchenkreisamt Ronnenberg

- Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Bördedörfer in Barsinghausen 531
- Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden 532

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

- Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 534

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Freitag, 13.12.2019**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Freitag, 20.12.2019**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,
das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S 258), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 12. November 2019 folgende 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 lit. e) wird die Zahl „245,00“ durch die Zahl „450,00“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 lit. f) wird die Zahl „150,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hannover, den 12.11.2019

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Antrag auf Erteilung eines Standortvorbescheides nach § 9

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (Stuttgart) begehrt einen Standortvorbescheid für den Ersatz von drei vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E40 mit 500 kW Nennleistung, 44 m Rotordurchmesser und 87 m Gesamthöhe durch eine effizientere WEA vom Typ „Vestas V150-4,2 MW“. Die WEA gehören zu einem Windpark im Außenbereich der Gemeinde Wedemark, Gemarkung Elze mit aktuell 13 WEA. Der Antrag zum Standortvorbescheid bezieht sich allein auf die Zulässigkeit hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt sowie des Deutschen Wetterdienstes. Das Vorhaben unterliegt gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Genehmigungsbedürftigkeit. Entsprechend § 2 Abs. 6 UVPG unterliegen auch Vorbescheide den Zulassungsentscheidungen des Gesetzes. Demnach ist eine UVP-Prüfung (allgemeine Vorprüfung) bereits im Vorbescheid-Verfahren nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG vorzunehmen, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen.

Durch die bestehenden WEA im Windpark ergibt sich eine Vorbelastung im Vorranggebiet. Im Zusammenwirken der bestehenden und der geplanten WEA nehmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – hier im Besonderen Avifauna und Fledermäuse – voraussichtlich in dem Bereich insgesamt zu. Weitere nachteilige Auswirkungen auf Tierarten, Pflanzen, Biotope, Boden, Landschaft sind voraussichtlich aufgrund von Flächeninanspruchnahme, Befestigung, Versiegelung oder visueller Wahrnehmung nicht zu vermeiden, jedoch zeitlich u./o. örtlich begrenzt und ausgleichbar, oder ersetzbar.

Im Rahmen der Planung des Projektes werden verschiedene Möglichkeiten bzw. projektbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minderung zu berücksichtigen sein.

Darüber hinausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die durch das Gesamtvorhaben hervorgerufen werden können, werden nicht erwartet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover vom 28.11.2019

Aktenzeichen: 36.23.1.04/19 WP Elze RP WEA 6 VB

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hubbelsche“ in den Städten Garbsen und Seelze, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hubbelsche“ - NSG-HA 255)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hubbelsche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Hannoversche Moorgeest“. Es befindet sich zentral in der Region Hannover zwischen den Städten Seelze und Garbsen, jeweils in der Flur 4 der Gemarkungen Seelze und Garbsen, unmittelbar westlich der Kreuzung des Mittellandkanals mit der Leine.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:2.000 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Be-

standteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Städten Seelze und Garbsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 14 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG „Hubbelsche“ umfasst einen ehemals durchströmten Leine-Altarm, der heute größtenteils von sumpfigem Weiden-Auwald in sehr gutem Erhaltungszustand geprägt wird sowie einen Abschnitt der Leine inklusive der umliegenden Weichholzaue. Zusammen mit dieser bildet der Altarm einen geschlossenen Gehölzsaum um die im Inneren liegende Offenlandfläche. In den tiefer gelegenen Bereichen im Inneren der Altarmschleife hat sich aufgrund der Überflutungsdynamik eine ausgeprägte Uferstaudenflur der Stromtäler entwickelt. Innerhalb des Weidengürtels des Altarms befinden sich Flutmulden, die während der Hochwässer in Teilbereichen dauerhaft wasserführend sind. Insgesamt weisen die Flächen des Altarms, wie für regelmäßig überschwemmte Auen üblich, eine starke Wasserstandsdynamik auf. Eine Anbindung an die Überflutungsdynamik der Leine ist durch eine östliche und eine westliche Überlaufschwelle in das NSG gegeben. Als regelmäßig überschwemmte, gut strukturierter Teil der Aue besitzt das NSG hier Reliktcharakter.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
- Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
1. des ehemaligen Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Uferstaudenflur der Stromtäler als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. diverse Libellen- und Falterarten und als Nahrungshabitat u.a. für Weißstorch, Rauchschwalbe und Graureiher,
 3. der Weichholzaue als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. als Jagdhabitat diverser Fledermausarten,

4. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 5. der Leine als natürliches Fließgewässer als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 6. extensiv genutzter Grünlandflächen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) **3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
als naturnahe Altwasser mit Stillgewässercharakter und klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) **3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation**
mit naturnahen, unverbauten Ufern, einer guten Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussesgeschehens, einem naturnahen Weiden-Auenwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) **91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
als naturnahe, feuchte bis nasse, überwiegend alte Weidenwälder in den tiefer gelegenen Geländesenken im ehemaligen Altarm sowie am Ufer der Leine mit verschiedenen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und autotypischen Habitatstrukturen, wie Altgewässer, Flutmulden und feuchten Senken, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - d) **Biber (*Castor fiber*)**
als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;
 - e) **Fischotter (*Lutra lutra*)**
als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit reicher Ufervegetation, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen, einem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;

- f) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**
als vitale Teil-Population in naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven sowie Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagrevier;
- g) **Diverse Fischarten**
Erhaltung des Fließgewässerabschnitts als Teillebensraum für Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*).

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. Hunde laufen zu lassen,
 3. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon, auszubringen oder anzusiedeln,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des NSG führen können,
 6. Forstwirtschaft zu betreiben,
 7. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen oder Stoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 15. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dienenden Maßnahmen, insbesondere die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen im Sinne des WaStrG.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Fahren auf der Leine mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb im Sinne des § 32 Abs.1 Satz 1 NWG ohne Anlanden,
 5. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschleichen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
1. kein Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln,
 2. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, (z. B. keine Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
 3. keine Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 4. keine Umwandlung zu Acker,
 5. keine Anlage von Feldmieten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsan-gepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störungsempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an der Leine soweit Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte ausschließlich mit Reusen-gitter, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Wei-te von 8,5 cm nicht überschreiten, verwendet werden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummi-reißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebli-chen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnis-se oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutz-behörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Na-turschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen wer-den.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehör-de anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeige-pflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekün-digten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren In-formation über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von Gehölzen zur Erhaltung der Uferstaudenflur der Stromtäler,
 2. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verord-nung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 oder die einer Freistellung nach § 5 Ab-sätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorlie-gen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahr-lässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Ver-bindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Vorausset-zungen des § 4 Abs. 4 oder die einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkün-dung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeit-punkt tritt die Verordnung über das Landschafts-schutzgebiet „Mittlere Leine-Rettmer Berg“ (Landeshauptstadt Hannover, Landkreise Hannover und Neustadt a. Rbge.), Landschaftsschutzgebiet Nr. 27 vom 3. Mai 1968. (Nds. Ministerialblatt Nr. 33/1968, S. 821) für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

Az. 36.24/ 1105 HA 255

Hannover, 21.11.2019

L.S. Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Blankes Flat“ - NSG-HA 3)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104, das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88)), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Blankes Flat“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Allertalsandebene“. Es befindet sich im Norden der Region Hannover im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge. Das NSG liegt zwischen den Ortschaften Warmeloh und Vesbeck, in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Esperke und in der Flur 1 der Gemarkung Vesbeck.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 eingefügt. Die Karte in Anlage 2 (Maßstab 1:5.000) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der Karte in Anlage 2 zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 65 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG „Blankes Flat“ zeichnet sich durch ein Mosaik unterschiedlicher Bodenarten und damit durch eine besonders hohe Standortdiversität aus. So lassen sich hier auf kleiner Fläche neben trockenen Sandheiden und Eichenmischwäldern ebenso Bruch- und Moorwald sowie kleinflächig Übergangs- und Schwingrasenmoore finden. Im Zentrum, inmitten der Heideflächen, befindet sich zudem ein naturnaher, nährstoffarmer Moorsee, der zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, wie beispielsweise dem Moorfrosch (*Rana arvalis*) und diversen Libellenarten Lebensraum bietet.

Eine besonders hohe naturschutzfachliche und naturgeschichtliche Bedeutung haben die im Zentrum vorhandenen Binnendünen, da sie aufgrund ihrer Seltenheit und Empfindlichkeit zu den am stärksten gefährdeten Lebensraumtypen in Niedersachsen zählen. Diese bieten aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften der seltenen und teilweise gefährdeten Sandheidenflora und –fauna, beispielsweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und wärmeliebenden Insekten wie Tagfaltern, Wildbienen, Wespen und Heuschrecken idealen Lebensraum. Im Westen, entlang der Grenze des NSG, befinden sich Acker und teilweise nasse Grünlandflächen.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von
 1. gehölzfreien Binnendünen mit intaktem Dünenrelief als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 2. nährstoffarmen Stillgewässern als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 3. extensiv genutzten Grünlandflächen, wie mesophiles Grünland und magere Nassgrünländer als Pufferzone und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 4. Eichenmischwäldern nährstoffarmer, trockener Sandböden als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 5. Moor- und Bruchwäldern im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmoor mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der größte Teil der Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) **2310 – Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen**
als nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wacholdern und Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und wärmeliebenden Insekten wie Tagfaltern, Wildbienen, Wespen und Heuschrecken,

- b) **3160 – Dystrophe Seen und Teiche**
als naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise diversen Libellenarten und dem Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- c) **7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore**
als naturnahe Moorbereiche innerhalb des Lebensraumtyps 91D0 mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) **91D0 - Moorwälder**
als prioritärer Lebensraumtyp mit naturnahen, strukturreichen Birken- und Kiefern-Bruchwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit weitgehend intaktem Wasserhaushalt und naturnahem Relief, einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets führen können,
 5. die fischereiliche Nutzung des zentral gelegenen Stillgewässers (LRT 3160),
 6. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 7. zu reiten oder Pferde zu führen,
 8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
 9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 11. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 12. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen oder Stoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
 14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 15. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nur auf den vorhandenen Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Banderolen gekennzeichneten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschleifen von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die Unterhaltung der vorhandenen Sandwege (siehe maßgebliche Karte) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrwege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 8, 2. Halbsatz,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 10. der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und

Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung auf den in der maßgeblichen Karte als

1. „Forstwirtschaftsflächen I“ gekennzeichneten Bereichen soweit
 - a) der Einsatz von Düngemitteln unterbleibt,
 - b) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - c) das Einbringen von invasiven Arten unterbleibt,
 - d) alle Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 - e) beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollen ha Waldfläche dauerhaft belassen wird,
2. „Forstwirtschaftsflächen II“ gekennzeichneten Bereichen zusätzlich zu den unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) - d) genannten Maßgaben soweit
 - a) nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer natürlichen Verjüngung,
 - h) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - i) je vollem Hektar Fläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Fläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden

(Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- j) je vollem Hektar Fläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche, nach folgenden Maßgaben:
 1. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Acker“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Drainagen),
 - b) Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Dauergrünland“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den unter § 5 Abs. 4 Nr. 1 genannten Maßgaben
 - a) ohne Umwandlung von Grünland zu Acker,
 - b) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden sind zulässig,
 - c) Düngung max. 80 kg Stickstoff je ha/Jahr,
 - d) ohne flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln; die selektive, horstweise Anwendung ist zulässig,
 - e) ohne Anlage von Feldmieten.
 - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
 - (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Freigestellt sind in dem Natura - 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
 - (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die Beseitigung von Gehölzen zur Förderung der Sandheide- und Hochmoorregeneration,
 2. das temporäre Beweiden der Heideflächen durch Schafe,
 3. das Plaggen oder Schopfern der Heideflächen,
 4. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der vorhandenen Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung oder auf den von der Naturschutzbehörde mit NSG-Bänderolen gekennzeichneten Wegen betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blankes Flat“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkungen Esperke und Vesbeck, Landkreis Hannover, vom 18.05.1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 15.06.1977) und die
 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Leine – Warmeloher Heide“ im Landkreis Neustadt a. Rbge. und Burgdorf vom 30. September 1968 (Nds. Ministerialblatt Nr. 24/1969) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Az. 36.24/ 1105 HA 3

Hannover, 21.11.2019

L.S. Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha –
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 74. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Mittwoch, den 18.12.2019 um 13.30 Uhr im Haus der Region, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 173

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 73. Sitzung am 05.09.2019
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Wirtschaftsplan 2020 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 425/2019)
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
6. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

7. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Wirtschaftsplan 2020 Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 426/2019)
8. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 17. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 427/2019)
9. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 6. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 428/2019)

C-Themen:

10. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 9. Änderung der Straßenreinigungsverordnung (Beschlussvorlage Nr. C IV B 430/2019)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Christine Karasch
Vorsitzende

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in Sehnede OT Bolzum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum am 13.11.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten
- § 15a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 34 und 35 Flur 13 Gemarkung Bolzum in Größe von insgesamt 0,7743 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum, Stadt Sehnde OT Bolzum, hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu

dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten (§ 15),
 - e) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (§ 15 a).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 150 cm Breite: 90 cm,
von Erwachsenen: Länge: 250 cm Breite: 120 cm,
 - b) für Urnen: Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle:
Länge: 80 cm Breite: 80cm
Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit
2 Grabstellen: Länge: 90 cm Breite: 100 cm.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer Bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegefrie Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflgefrie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein durch diesen beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen besät. Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm (Länge) x 500 mm (Breite) x 80 mm (Höhe) großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Beschaffung und das Setzen der Steinplatte erfolgen auf Veranlassung und Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Hindernisse, wie z.B. Einfassungen oder aufgesetzte Schriftzeichen nicht erlaubt. Der Friedhofsträger veranlasst die Einrahmung der Gedenkplatte mit einer Steineinfassung als Rasenkante. Das Ablegen von Blumenschmuck und Gestecken ist auf pflgefrieen Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit Grabschmuck an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflgefrie Rasenreihengrabstätten.

§ 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden als Wahlgrabstätten zur Bestattung von bis zu zwei Urnen vergeben. Bei der Bestattung der zweiten Urne muss die gesamte Grabstätte an die neue Ruhezeit angepasst werden.
Verlängerungen nach § 11 Abs. 2 sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne fallen die pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.
- (2) Die Gestaltung hat mit einem rechteckigen Liegestein (Kissenstein), mit den Maßen 90 cm (Länge x 100 cm (Breite), zu erfolgen. Die Gravur soll den Namen, Vornamen und Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Beschaffung und das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen sind nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach erfolglosem Ablauf der

Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörnden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Sehnde-Bolzum, den 13.11.2019

Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum
Der Kirchenvorstand

Gerh. Lehrke L.S. K. Frölich
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.11.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:

L.S. C. Stepper
Bevollmächtigte

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in Sehnde OT Bolzum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum für den Friedhof in Sehnde OT Bolzum am 13.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre: 560,00 €
2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 900,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 380,00 €
4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre (inkl. Entfernung der Namensplatte am Ende der Ruhezeit): 1.550,00 €
5. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Für 20 Jahre - je Urne -: 860,00 €
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nr. 3 je Grabstelle und bei Pflegeleichten Urnengrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nr. 5 für die Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften eines stehenden oder liegenden Grabmals: 30,00 €
2. Rasenpflegegebühr:
Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereitklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.
Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit
- je Grabstelle -: 30,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:
je Bestattungsfall 300,00 €

IV. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

1. Einebnung einer einstelligen Erdgrabstelle 200,00 €
2. Einebnung einer mehrstelligen Erdgrabstätte 350,00 €
3. Einebnung einer einstelligen Urnengrabstelle 200,00 €
4. Einebnung einer mehrstelligen Urnengrabstätte 200,00 €
5. Einebnung einer pflegeleichten Urnengrabstätte 200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.02.2007 außer Kraft.

Sehnde-Bolzum, den 13.11.2019

Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum
Der Kirchenvorstand

Gerh. Lehrke L.S. M. Walking
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.11.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

L.S. Im Auftrag:
C. Stepper
Bevollmächtigte

Kirchenkreisamt Ronnenberg**Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Bördedörfer in Barsinghausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Bördedörfer in Barsinghausen hat der Kirchenvorstand am 05.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****Erdbestattung:**

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte: Für 30 Jahre: | 850,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung: Für 30 Jahre: | 2.000,00 € |
| 3. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren: Für 30 Jahre: | 450,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte: Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| 5. Wahl-Rasengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung: Für 30 Jahre - pro Stelle | 2.400,00 € |
| 6. Wahl-Rasengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung: Für 30 Jahre (zusätzliche Urne möglich): | 2.750,00 € |

Urnenbestattung:

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnenreihengrabstätte: Für 20 Jahre: | 600,00 € |
| 8. Urnen-Rasenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung: Für 20 Jahre: | 1.200,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre - je Grabstelle -: | 800,00 € |
| 10. Urnen-Rasenwahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung Für 20 Jahre -je Grabstelle -: | 1.500,00 € |
| 11. Stelenfach: Für 20 Jahre | 2.400,00 € |
| 12. Urnenbaumgrabstelle | 1.600,00 € |
| 13. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 4+6+9+10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4-6 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 9-12 zu entrichten. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| Für Personen bis 5 Jahre | 200,00 € |
| Für Personen ab 5 Jahren | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,00 € |
| 2. lfd. Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals | 45,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals oder Stelentür | 40,00 € |
| 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr - bei Verlängerung | 1,50 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle in Hohenbostel - je Trauerfeier - | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche in Bantorf oder Hohenbostel - je Trauerfeier - | 300,00 € |

§ 7

- | | |
|---|----------|
| 1) Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Stelle pro Jahr | 50,00 € |
| 2) Gebühren für die Einebnung nach Ende der Ruhefrist bzw. vorzeitiger Einebnung, sowie Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand, zumindest aber bei | |
| - einer Sarggrabstätte pro Platz mit | 200,00 € |
| - einer Urnengrabstätte pro Platz mit | 125,00 € |
- berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.11.2014 + 16.01.2014 außer Kraft.

Bördedörfer, 05.11.2019

Der Kirchenvorstand:

| | |
|--------------|-------------------------|
| Engler | Pankratz-Lehnhoff, P. |
| Vorsitzender | L.S. Kirchenvorsteherin |

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 14.11.2019

Der Kirchenkreisvorstand

L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 01.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung
rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | a) Reihengrabstelle: für 30 Jahre: | 170,00 € |
| | b) Rasenreihengrabstelle für 30 Jahre: | 600,00 € |
| | c) Reihengrabstelle Personen unter 5 Jahren für 20 Jahre: | 100,00 € |
| 2. | a) Wahlgrabstelle: für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 240,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr: | 8,00 € |
| 3. | a) Urnenrasenreihengrabstelle: für 20 Jahre: | 370,00 € |
| 4. | a) Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre: | 150,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr: | 7,50 € |
| 5. | a) Urnenbaumwahlgrabstelle für 20 Jahre: | 500,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr je Grabstelle und Jahr: | 25,00 € |
| 6. | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| | a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| 7. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 2a, 2c, 4a oder 5a zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

| | |
|--|---------|
| Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal | 50,00 € |
| Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal | 25,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapellen für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapelle auf dem Friedhof Lenthe wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 28 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 200,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für den Friedhof Lenthe wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2020 in Höhe von: 2,20 € Je qm Grabstelle erhoben.

Für Reihengräber wird diese Gebühr im Voraus erhoben. Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.06.2004 außer Kraft.

Lenthe, 01.10.2019

Der Kirchenvorstand:

| | | |
|----------------|-------|-------------------|
| Vorsitzende: | L. S. | Kirchenvorsteher: |
| Inga Neuhäuser | | Ina Meier |

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 18.11.2019

Der Kirchenkreisvorstand:

| | | |
|-------|------------------------------|--|
| L. S. | i.A. Richter | |
| | Leiter des Kirchenkreisamtes | |

**Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“**

Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 25.11.2019 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (vom 01.01.-31.12.d.J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ostkreis Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – wurde von der BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Zusätzlich umfasste die Prüfung auch den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt die BRS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass deren Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das nach § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung für die Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2018 zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf hat zu dem Prüfungsbericht keine besonderen, ergänzenden Feststellungen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 für das Geschäftsjahr 2018 der BRS TREUHAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 27.11.2019

ZWECKVERBAND
„VOLKSHOCHSCHULE OSTKREIS HANNOVER“

Elke Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
